

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 209; ZPO §§ 402, 398

Der Antrag einer Partei, einen Sachverständigen zur Erläuterung seines schriftlich erstatteten Gutachtens zu laden, kann ein Antrag auf wiederholte Vernehmung des Sachverständigen sein, wenn er erst gestellt wird, nachdem in der mündlichen Verhandlung weitere Beweise erhoben worden sind. Falls der Antrag solcher Art ist, steht es im Ermessen des Gerichts, ob es ihm entsprechen will.

BGH, Beschl. v. 7. Juli 1967 - IV ZB 271/67 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 271/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Ruchla G [REDACTED]. B [REDACTED] Rue B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin, .

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und
Dr. Graf

in der Sitzung vom 7. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 14. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 13.
Januar 1967 wird auf Kosten der Klä-
gerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen wer-
den für das Beschwerdeverfahren nicht
erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Be-
rufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht zuge-
lassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus
denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen
werden darf.

Die Klägerin hat eine Entschädigung wegen eines
Gesundheitsschadens begehrt. Das Berufungsgericht hat
ihre Klage abgewiesen, da nach den von ihm getroffenen



Feststellungen nicht wahrscheinlich ist, daß die Klägerin infolge ihres Verfolgenschicksals Körper- und Gesundheitsschäden erlitten hat.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Auch ist die Ansicht der Klägerin, daß das Urteil von den RzW 1958, 335, NJW 1961, 2308 und RzW 1965, 464 veröffentlichten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs abweiche, unzutreffend.

Das Berufungsgericht hat ein schriftliches medizinisches Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Sch. eingeholt. Dieser Sachverständige hat es als wahrscheinlich angesehen, daß das von der Klägerin geltend gemachte Leiden auf ihr Schicksal als Verfolgte zurückzuführen sei. In ihrem Schriftsatz vom 8. Oktober 1966 hat die Klägerin zum Ausdruck gebracht, daß sie das Gutachten dieses Sachverständigen billige und angeführt, sie halte es für eine geeignete Vergleichsgrundlage. Das beklagte Land hat sich jedoch außerstande gesehen, in dem Rechtsstreit einen Vergleich zu schließen. Das Berufungsgericht hat darauf am 24. November 1966 beschlossen, als Sachverständigen Prof. Dr. S zur mündlichen Verhandlung zu laden, um dort von ihm eine Röntgenaufnahme der Lunge der Klägerin aus dem Jahre 1953 begutachten zu lassen. In der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 1966 war die Klägerin vertreten. Sie hat ihre Sachanträge gestellt. Danach ist der Sachverständige Prof. Dr. S

gehört worden. Die Klägerin hat sich nicht gegen die Anhörung dieses Sachverständigen gewandt. Nachdem der Sachverständige sein Gutachten erstattet hatte, haben die Parteien ihre Anträge wiederholt. Die Klägerin hat ferner beantragt, in erster Linie ein weiteres Obergutachten einzuholen und hilfsweise den Sachverständigen Prof. Dr. Sch zur Erläuterung seines Gutachtens zu laden.

Das Berufungsgericht hat ihren Anträgen nicht entsprochen und ausgeführt, der Senat halte die für die Beurteilung des Lungenleidens der Klägerin erheblichen Fragen durch das Gutachten des Facharztes Prof. Dr. S für überzeugend geklärt, so daß es weder eines weiteren Gutachtens noch einer Stellungnahme des Gutachters Prof. Dr. Sch zu den von seinen Darlegungen abweichenden Auffassungen des Prof. Dr. S, die der Senat allein seinem Urteil zu Grunde lege, bedürfe.

Es ist mindestens zweifelhaft, ob das Berufungsgericht die Vernehmung des Sachverständigen mit dieser Begründung ablehnen durfte. Wenn das Gericht einen Sachverständigen bestellt und dieser ein schriftliches Gutachten erstattet hat, haben die Parteien ein Recht darauf, daß dieser Sachverständige zur mündlichen Verhandlung geladen wird, um sein Gutachten zu erläutern, wenn die antragstellende Partei das Gutachten nicht in allen Teilen verstanden hat oder wenn es ihr unvollständig erscheint. Voraussetzung ist, daß die Partei den Antrag rechtzeitig angekündigt oder gestellt hat.

Wenn das Gericht einem solchen rechtzeitig gestellten Antrag nicht entspricht, weil es das Gut-

achten des Sachverständigen, dessen Ladung beantragt war, nicht zur Entscheidungsgrundlage gemacht, sondern sich einem anderen Sachverständigen angeschlossen hat, kann nicht ohne weiteres gesagt werden, daß das angefochtene Urteil auf dem Verfahrensmangel nicht beruhe. Denn es läßt sich in der Regel nicht beurteilen, welche Entscheidung das Gericht getroffen hätte, wenn der gerichtliche Sachverständige, dessen Ladung die Partei beantragt hatte, sein Gutachten entsprechend den an ihn gerichteten Fragen der Partei weiter ergänzt hätte.

In dem hier entschiedenen Fall handelte es sich aber nicht darum, daß die Klägerin die Ladung des Sachverständigen Prof. Dr. Sch beantragte, um Zweifelsfragen, die sich für sie aus dem schriftlich erstatteten Gutachten ergaben, zu klären. Das Gutachten war zu ihren Gunsten ausgefallen und sie hatte dieses auch gebilligt. Um einen Antrag auf Ladung des Sachverständigen zur Erläuterung des von ihm erstatteten schriftlichen Gutachtens handelt es sich in der Regel nur dann, wenn dieser Antrag gestellt wird ohne Rücksicht auf das Ergebnis einer Beweisaufnahme, die vorgenommen worden ist, nachdem der Sachverständige dieses Gutachten erstattet hat. In dem hier zu entscheidenden Falle hat die Klägerin ihren Antrag erst gestellt, nachdem ein anderes Gutachten erstattet worden war, in dem der Sachverständige zu einem gegenteiligen Ergebnis gekommen war. Sie hat danach beantragt, in erster Linie ein Obergutachten einzuholen und hilfsweise Prof. Dr. Sch zur Erläuterung seines Gutachtens zu laden. Daraus ergibt sich, daß die Klägerin mit ihrem Hilfsantrag eine erneute Begutachtung durch den Sachverständigen

Prof. Dr. Sch erstrebte. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß sie den Sachverständigen veranlassen wollte, zu den Ausführungen des Prof. Dr. S Stellung zu nehmen und diese zu widerlegen. Die erneute Begutachtung durch einen bereits vernommenen Sachverständigen steht aber nach §§ 402, 398 ZPO im Ermessen des Gerichts. Da das Berufungsgericht die zu entscheidenden Tatfragen durch das Sachverständigengutachten des Prof. Dr. S für geklärt hielt, war es sonach berechtigt, auch die von der Klägerin beantragte erneute Begutachtung durch den Sachverständigen Prof. Dr. Sch abzulehnen.

Die sofortige Beschwerde muß sonach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen